Die Privat-Haftpflichtversicherung auf einen Blick argumentiert

ZURICH

Das kann teuer werden

§

Wer anderen durch **Unvorsichtigkeit** (fahrlässig) oder **Leichtsinn** (grob fahrlässig) einen Schaden zufügt, muss dafür aufkommen.
Nach dem Gesetz (§ 823 BGB) haftet man danach mit seinem gesamten Vermögen.
Bei fehlendem Versicherungsschutz zahlt der Verursacher den Schaden aus eigener Tasche.

Nicht zu unterschätzen – Forderungsausfall

Kann der Schadenverursacher nicht zahlen, so kommt die **Forderungsausfalldeckung** (sofern versichert) **der eigenen Privathaftpflichtversicherung** Ihres Kunden für die Kosten auf.

Nicht unwichtig bei Unfällen, bei denen **hohe Schadenersatzforderungen** entstehen. Wurde der Geschädigte zum Beispiel verletzt, kann dies nicht nur Heilkosten und Schmerzensgeld, sondern auch wochenlange Verdienstausfälle verursachen.

Häufige Haftpflichtschäden

- **Gefälligkeitsschäden** (Bsp. Umzugshelfer)
- **Mietsachschäden** (Bsp. Kratzer im Parkett)
- **Schäden an gemieteten/geliehenen Sachen** (Bsp. geliehene Sitzgarnitur vom Nachbarn beschädigt)

Haftpflicht-Risiken

Aufgabe der Haftpflichtversicherung

- Sie prüft, ob die gestellten Schadenersatzansprüche berechtigt sind
- Sie wehrt **unberechtigte** Ansprüche ab
- Sie bietet einen "passiven" Rechtsschutz
- Sie löst **berechtigte** Schadensersatzforderungen ein (sofern kein Vorsatz vorliegt)

Leistungshighlights

Top-Deckung

- 50 Mio. Euro Versicherungssumme
- Schlüsselverlust bis 250.000 EUR
- Gefälligkeitsschäden
- Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit
- Schäden durch mitversicherte nicht deliktfähige Personen
- Unterhaltung einer Wandladestation/Wallbox

Entschädigung

- Neuwertentschädigung (TOP) bis 3.000 EUR für Sachschäden (nicht älter 12 Monate ab Kaufdatum)
- Zeitwertentschädigung
  Wert, der Sache unter Berücksichtigung ihres Alters, ihres Gebrauchs und der Abnutzung zum Zeitpunkt des Schadens

© Zurich

Sinnvolle Ergänzung **der Privat-Haftpflicht durch den passenden Rechtsschutz**

Die private **Haftpflichtversicherung** greift,
wenn die versicherte Person einem anderen unbeabsichtigt einen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden zufügt und der Geschädigte Schadenersatz dafür fordert.

„Passiver" Rechtsschutz

Der Versicherer prüft, ob die eingehende Schadenersatzforderung gerechtfertigt ist

- Kann der Kunde überhaupt belangt werden?
- Hat er den Schaden wirklich angerichtet?
- Ist die Forderung in ihrer Höhe angebracht als Wiedergutmachung des Schadens?

Der „passive" Rechtsschutz ist somit auf **die reine Abwehr** einer fremden Forderung bedacht. Die Haftpflichtversicherung übernimmt in diesem Rahmen

- Anwalts- und Gerichtskosten
- Sachverständigenkosten
- Zeugenauslagen & Reisekosten

Die private **Rechtsschutzversicherung** hilft,
auch eigene Schadenersatzforderungen gegenüber Dritten geltend zu machen und wehrt nicht nur unbegründete Forderungen ab.
Sie bietet darüber hinaus wesentlich mehr Leistungen.

Mit der kostenlosen Anwalts-Hotline bietet die Rechtsschutzversicherung zusätzlich ein Instrument für eine erste rechtliche Einschätzung und das weitere Vorgehen.

Ebenfalls abgedeckt sind Anwalts- und Gerichtskosten, aber auch die Kosten für Zeugen, Gutachter, Rechtsberatung und Sachverständige.

Passiver Rechtsschutz der Haftpflicht bietet keine ausreichende Lösung

Es wäre ein Fehler, den passiven Rechtsschutz generell als ausreichende Lösung für juristische Streitigkeiten zu sehen. Er hilft nur bei Regressforderungen gegen die eigene Person. Für alles Weitere im Bereich Rechtsschutz ist die Rechtsschutzversicherung zuständig.

Durch die **Kombination** aus einer Haftpflicht- und einer Rechtsschutzversicherung greift die rechtliche Unterstützung bei Haftpflichtfällen und der Schutz vor unberechtigten Forderungen ineinander.

© Zurich